

# Dokumente zum Zeitgeschehen

---

## Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika vom 14. Februar 1967

*Der folgende Vertrag ist auf mehreren Zusammenkünften der „Vorbereitenden Kommission für die Schaffung eines kernwaffenfreien Lateinamerika“ ausgearbeitet und am 12. Februar 1967 von Vertretern aus 21 Staaten Lateinamerikas einstimmig gebilligt worden. Zur sofortigen Vertragsunterzeichnung in Mexiko City am 14. Februar 1967 hatten 14 Regierungen ihre Delegationen ermächtigt.<sup>1)</sup> Dem Vertragstext ist eine umfangreiche Präambel vorangestellt, in der die beteiligten Staaten an die Resolution der UN-Vollversammlung über die Denuklearisierung des lateinamerikanischen Kontinents erinnern. Weiter heißt es, „die Schaffung kernwaffenfreier Zonen von weitem geographischen Ausmaß durch eine souveräne Entscheidung der darin gelegenen Staaten“ könne einen „heilsamen Einfluß auf andere Gebiete ausüben . . . , in denen gleichartige Voraussetzungen bestehen“.*

D. Red.

### Verpflichtung

**ARTIKEL 1** — 1) Die Vertragsparteien kommen hiermit überein, Nuklearmaterial und -einrichtungen, die sich unter ihrer Jurisdiktion befinden, ausschließlich zu friedlichen Zwecken zu nutzen und auf ihren Territorien folgendes zu verbieten und zu verhindern: (a) Jede Art der Erprobung, des Gebrauchs, der Herstellung, Erzeugung oder des Erwerbs irgendwelcher Kernwaffen durch die Vertragsparteien selbst, direkt oder indirekt oder im Auftrage Dritter oder auf irgendeinem anderen Weg, und (b) den Empfang, die Lagerung, Einrichtung, Entwicklung und jede Form des Besitzes jedweder Nuklearwaffe, direkt oder indirekt durch die Vertragsparteien selbst, im Auftrage Dritter oder in irgendeiner anderen Form.

2) Die Vertragsparteien kommen weiter überein, davon Abstand zu nehmen, die Erprobung, Benutzung, Herstellung, Erzeugung, den Besitz oder die Kontrolle jedweder Kernwaffen, direkt oder indirekt, oder auf anderem Wege wahrzunehmen, zu fördern oder zu organisieren.

### Definition der „Vertragsparteien“

**ARTIKEL 2** — Im Sinne dieses Vertrages sind Vertragsparteien diejenigen, für die der Vertrag in Kraft ist.

### Definition des „Territoriums“

**ARTIKEL 3** — Im Sinne dieses Vertrages umfaßt der Terminus „Territorium“ die Hoheitsgewässer, den Luftraum und jeden anderen Bereich, über den der Staat entsprechend seinen Rechtsvorschriften die Souveränität ausübt.

### Anwendungsbereich

**ARTIKEL 4** — 1) Der Anwendungsbereich dieses Vertrages ist das gesamte Territorium, für das dieser Vertrag in Kraft ist.

2) In Erfüllung der Vorschriften des Artikels 28, Paragraph 1, erstreckt sich der Anwendungsbereich des Vertrages auf die westliche Hemisphäre innerhalb der folgenden Grenzen (mit Ausnahme des kontinentalen Teiles des Territoriums der Vereinigten Staaten und ihrer Hoheitsgewässer): Beginnend von einem Punkt auf 35° nördlicher Breite, 75° westlicher Länge; von dort aus südwärts bis zu einem Punkt auf 30° nördlicher Breite, 75° westlicher Länge; von dort direkt ostwärts zu einem Punkt 30° nördlicher

1) Die 14 Unterzeichnerstaaten sind Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Chile, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Panama, Peru, Uruguay und Venezuela. Teilnehmer der Konferenz waren außerdem Argentinien, Brasilien, Jamaica, Nicaragua, Paraguay, Dominikanische Republik und Trinidad-Tobago.

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

Breite, 50° westlicher Länge; von dort entlang einer loxodromen Linie bis zu einem Punkt auf 5° nördlicher Breite, 20° westlicher Länge; von dort direkt südwärts zu einem Punkt 60° südlicher Breite, 20° westlicher Länge; von dort direkt westwärts zu einem Punkt auf 60° südlicher Breite, 115° westlicher Länge; von dort direkt nordwärts zu einem Punkt auf 0° Breite, 115° westlicher Länge; von dort entlang einer loxodromen Linie zu einem Punkt auf 35° nördlicher Breite, 150° westlicher Länge; von dort direkt ostwärts zu einem Punkt auf 35° nördlicher Breite, 75° westlicher Länge.

### Definition der „Nuklearwaffen“

**ARTIKEL 5** — Im Sinne dieses Vertrages ist eine Nuklearwaffe jede Vorrichtung, die in der Lage ist, Kernenergie in unkontrollierter Form freizusetzen, und die eine Anzahl von Eigenschaften aufweist, die der Verwendung für militärische Zwecke entsprechen. Ein Gerät, das zur Beförderung oder zum Antrieb dieser Vorrichtung benutzt werden kann, fällt nicht unter diese Definition, wenn es von der Vorrichtung trennbar und nicht ein unmittelbarer Bestandteil derselben ist.

### Zusammenkunft der Unterzeichner

**ARTIKEL 6** — Auf Antrag eines der Unterzeichner oder auf Beschluß der nach Artikel 7 errichteten Behörde kann eine Zusammenkunft aller Unterzeichner einberufen werden, um gemeinsame Fragen zu erörtern, die sich aus dem Wesen dieses Vertrages ergeben, einschließlich möglicher Änderungen. In beiden Fällen erfolgt die Einberufung der Zusammenkunft durch den Generalsekretär.

### Die Behörde

**ARTIKEL 7** — 1) Um die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten, errichten die Vertragsparteien hiermit eine internationale Organisation, die sich „Behörde für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika“, in dem Vertrag als „die Behörde“ bezeichnet, nennen soll. Die von ihr getroffenen Entscheidungen berühren nur die Vertragsparteien.

2) Die Behörde ist verantwortlich für die Abhaltung regelmäßiger und außerordentlicher Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zielen, Maßnahmen und Verfahrensregeln dieses Vertrages und für die Überwachung der darin niedergelegten Verpflichtungen.

3) Die Vertragsparteien kommen überein, der Behörde in Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und noch mit ihr abzuschließender Vereinbarungen, sowie der Abkommen, die sie mit anderen internationalen Organisationen oder Körperschaften schließen wird, sofortige und umfassende Unterstützung zu gewähren.

4) Der Sitz der Behörde ist Mexiko City.

### Die Organe

**ARTIKEL 8** — 1) Als wichtigste Organe der Behörde werden eine Generalkonferenz, ein Rat und ein Sekretariat gebildet.

2) Soweit es die Generalkonferenz für notwendig hält, können Nebenorgane im Wirkungsbereich dieses Vertrages errichtet werden.

### Die Generalkonferenz

**ARTIKEL 9** — 1) Die Generalkonferenz, das höchste Organ der Behörde, setzt sich aus allen Vertragsparteien zusammen. Sie hält alle zwei Jahre ihre ordentliche Tagung ab und kann außerdem eine außerordentliche Tagung abhalten, wenn dies im vorliegenden Vertrag vorgesehen ist oder die Umstände nach Ansicht des Rates gegeben sind.

2) Die Generalkonferenz — (a) kann alle Angelegenheiten oder Fragen, die den Vertrag angehen, beraten und entscheiden, einschließlich solcher, die die Befugnisse und Aufgaben der anderen im Vertrag vorgesehenen Organe betreffen; — (b) setzt die Verfahrensregeln für das Kontrollsystem fest, um die Einhaltung des Vertrages in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen zu sichern; — (c) wählt die Mitglieder des Rates und den Generalsekretär; — (d) kann den Generalsekretär aus seinem Amt abberufen,

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

wenn die reibungslose Tätigkeit der Behörde dies erfordert; — (e) empfängt und prüft die durch den Rat und den Generalsekretär übermittelten Zweijahresberichte und Sonderberichte; — (f) veranlaßt und prüft Studien über die optimale Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages unabhängig vom Recht des Generalsekretärs, auch seinerseits derartige Studien durchzuführen und sie der Konferenz zur Prüfung zuzuleiten; — (g) ist das zuständige Organ, das den Abschluß von Vereinbarungen mit anderen internationalen Organisationen und Körperschaften autorisiert.

3) Die Generalkonferenz genehmigt das Budget der Behörde und setzt den Schlüssel für die durch die Mitgliedstaaten aufzubringenden finanziellen Beiträge fest. Sie berücksichtigt dabei das Verfahren und die Kriterien, die von den Vereinten Nationen zu diesem Zweck Anwendung finden.

4) Die Generalkonferenz wählt für jede Sitzung ein Präsidium, und sie kann Nebenorgane einsetzen, wenn sie dies zur Durchführung ihrer Funktionen für notwendig hält.

5) Jedes Mitglied der Behörde hat eine Stimme. Die Entscheidungen der Generalkonferenz erfordern in allen Fragen, die das Kontrollsystem und die in Artikel 20 vorgesehenen Maßnahmen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl oder die Abberufung des Generalsekretärs und die Annahme des Budgets und die damit zusammenhängenden Fragen betreffen, eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Entscheidungen über andere Fragen sowie über Verfahrensfragen und Entscheidungen darüber, welche Fragen einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen.

6) Die Generalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Der Rat

**ARTIKEL 10** — 1) Der Rat besteht aus fünf Mitgliedern der Behörde, die von der Generalkonferenz unter den Vertragspartnern ausgewählt werden. Dabei ist eine angemessene geographische Vertretung gebührend zu berücksichtigen.

2) Die Mitglieder des Rates werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Unabhängig davon werden bei der ersten Wahl drei Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Ausscheidende Mitglieder können für die folgende Amtszeit nicht wiedergewählt werden, es sei denn, daß die beschränkte Anzahl der Staaten, für die der Vertrag in Kraft ist, das nicht zuläßt.

3) Jedes Mitglied des Rates hat einen Vertreter.

4) Der Rat soll so organisiert sein, daß er in der Lage ist, seine Funktion ständig auszuüben.

5) Neben den Funktionen, die ihm nach diesem Vertrag zustehen und die ihm die Generalkonferenz zuweist, wird der Rat durch den Generalsekretär das reibungslose Funktionieren des Kontrollsystems in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages und den von der Generalkonferenz getroffenen Entscheidungen überwachen.

6) Der Rat übermittelt der Generalkonferenz einen Jahresbericht über seine Arbeit sowie Sonderberichte, die er für zweckmäßig hält oder die von der Generalkonferenz angefordert werden.

7) Der Rat wählt für jede Sitzungsperiode sein Büro.

8) Die Entscheidungen des Rates werden mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen.

9) Der Rat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

### Das Sekretariat

**ARTIKEL 11** — 1) Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten der Behörde und aus dem von der Behörde eingestellten Personal. Der Generalsekretär übt sein Amt für die Dauer von vier Jahren aus, und er kann für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Der Generalsekretär kann nicht Angehöriger

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

des Landes sein, in dem die Behörde ihren Sitz hat. Falls das Amt des Generalsekretärs vakant wird, soll eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen werden.

2) Das Personal des Sekretariates wird vom Generalsekretär im Einklang mit den von der Generalkonferenz festgelegten Richtlinien ernannt.

3) Neben den Befugnissen, die ihm nach diesem Vertrag zustehen oder die ihm die Generalkonferenz übertragen kann, wird der Generalsekretär, wie in Artikel 10, Paragraph 5, festgelegt, das reibungslose Funktionieren des durch den Vertrag eingerichteten Kontrollsystems in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages und den Beschlüssen der Generalkonferenz überwachen.

4) Der Generalsekretär wird in amtlicher Eigenschaft an allen Sitzungen der Generalkonferenz und des Rates teilnehmen und diesen beiden Körperschaften einen Jahresbericht über die Arbeit der Behörde und Spezialberichte vorlegen, die durch die Generalkonferenz oder den Rat angefordert oder von ihm selbst für notwendig erachtet werden.

5) Der Generalsekretär legt die Richtlinien fest, nach denen Informationen, die der Behörde von Regierungsseite zugehen, und auch solche Informationen aus nichtamtlichen Quellen, die für die Behörde von Interesse sein könnten, allen Vertragspartnern übermittelt werden sollen.

6) In Ausübung ihrer Ämter dürfen der Generalsekretär und das Personal keinerlei Weisungen von irgendeiner Regierung oder einer anderen Autorität außerhalb der Behörde erbitten oder entgegennehmen, und sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale, ausschließlich der Behörde verpflichtete Beamte unvereinbar ist. Im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber der Behörde dürfen sie keinerlei Betriebsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen preisgeben, die auf Grund ihres offiziellen Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen.

7) Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und seines Personals zu respektieren und keinen Versuch zu unternehmen, diese bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten zu beeinflussen.

### Das Kontrollsystem

**ARTIKEL 12** — 1) Zum Zwecke der Überwachung der Verpflichtungen, die die Vertragsparteien nach Artikel 1 übernommen haben, wird ein Kontrollsystem errichtet, das entsprechend den Bestimmungen der Artikel 13 bis 18 dieses Vertrages Anwendung findet.

2) Das Kontrollsystem soll insbesondere dem Zweck dienen, sicherzustellen, (a) daß Gerätschaften, Dienste und Einrichtungen, die zur Nutzung der Kernenergie bestimmt sind, nicht zur Erprobung oder Herstellung von Kernwaffen benutzt werden; (b) daß auf dem Territorium der Vertragsparteien keine der in Artikel 1 des Vertrages untersagten Handlungen mit aus dem Ausland eingeführten nuklearen Material oder Kernwaffen unternommen wird und (c) daß Explosionen für friedliche Zwecke mit Artikel 18 dieses Vertrages übereinstimmen.

### Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Behörde<sup>2)</sup>

**ARTIKEL 13** — Jede Vertragspartei wird mit der Internationalen Atomenergie-Behörde über multilaterale oder bilaterale Vereinbarungen zur Anwendung der Sicherheitsbestimmungen der Behörde auf seine eigenen nuklearen Aktivitäten verhandeln. Jede Vertragspartei soll die Verhandlungen innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag einleiten. Die Vereinbarungen sollen für jede Vertragspartei nicht später als 18 Monate nach Aufnahme solcher Verhandlungen in Kraft treten, ausgenommen im Falle unvorhergesehener Umstände oder höherer Gewalt.

<sup>2)</sup> International Atomic Energy Agency (IAEA) mit Sitz in Wien.

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

### Berichte der Vertragsparteien

**ARTIKEL 14** — 1) Die Vertragsparteien übermitteln der Behörde und der Internationalen Atomenergie-Behörde zur Information halbjährliche Berichte, in denen festgestellt wird, daß auf ihrem Territorium keinerlei durch diesen Vertrag verbotene Handlungen stattgefunden haben.

2) Die Vertragsparteien übermitteln der Behörde gleichzeitig die Kopie eines jeden von ihnen an die Internationale Atomenergie-Behörde gerichteten Berichts, der sich mit den Angelegenheiten befaßt, die Gegenstand dieses Vertrages sind und die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen betreffen.

3) Die Vertragsparteien übermitteln ferner der Organisation Amerikanischer Staaten jeden Bericht zur Information, der in bezug auf die Bestimmungen des interamerikanischen Systems für diese von Interesse sein könnte.

### Spezialberichte auf Anforderung des Generalsekretärs

**ARTIKEL 15** — 1) Nach Ermächtigung durch den Rat kann der Generalsekretär jede Vertragspartei unter Erläuterung seiner Gründe auffordern, der Behörde eine zusätzliche oder ergänzende Information über jeden Vorfall und Umstand zu geben, der sich auf die Erfüllung dieses Vertrages bezieht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rasch und umfassend mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten.

2) Der Generalsekretär informiert den Rat und die Vertragsparteien sofort über derartige Anfragen und die betreffenden Antworten.

### Sonderinspektionen

**ARTIKEL 16** — 1) Die Internationale Atomenergie-Behörde und der durch diesen Vertrag errichtete Rat sind berechtigt, in folgenden Fällen besondere Inspektionen durchzuführen:

(a) Im Falle der Internationalen Atomenergie-Behörde im Einklang mit den in Artikel 13 genannten Vereinbarungen;

(b) im Falle des Rates: (I) wenn eine Partei unter Mitteilung der Gründe es beantragt, weil sie vermutet, daß eine in diesem Vertrag verbotene Handlung auf dem Territorium einer anderen Partei oder an einem anderen Ort im Auftrage dieser Partei stattgefunden hat oder vorbereitet wird, wird der Rat sofort eine Inspektion nach Artikel 10, Paragraph 5, veranlassen; (II) wenn eine Partei, die der Verletzung des vorliegenden Vertrages verdächtigt oder beschuldigt wurde, dies beantragt, hat der Rat sofort in Übereinstimmung mit Artikel 10, Paragraph 5, eine Sonderinspektion zu veranlassen.

Die genannten Anträge sollen durch den Generalsekretär an den Rat gerichtet werden.

2) Die Kosten und Ausgaben für jede Sonderinspektion, die nach Paragraph 1, Buchstabe (b), Ziffern (I) und (II) dieses Artikels veranlaßt werden, gehen zu Lasten der beantragenden Partei oder Parteien, falls der Rat nicht auf Grund des Berichts über die Sonderinspektionen zu dem Schluß gelangt, daß diese Kosten und Ausgaben in Anbetracht der Umstände dieses Falles zu Lasten der Behörde gehen.

3) Die Generalkonferenz bestimmt die Verfahrensregeln für die Organisation und Durchführung der Sonderinspektionen, die in Übereinstimmung mit Paragraph 1, Buchstabe (b), Ziffern (I) und (II) dieses Artikels durchgeführt werden sollen.

4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß den mit den Sonderinspektionen betrauten Inspektoren unbeschränkter und freier Zugang zu allen Orten und zu allen Unterlagen zu gewähren ist, die zur Durchführung ihres Auftrages benötigt werden und die in unmittelbarem und engem Zusammenhang mit dem Verdacht einer Verletzung dieses Vertrages stehen. Wenn die Vertragspartei, auf deren Territorium die Inspektion durchgeführt wird, es wünscht, werden die von der Generalversammlung ernannten Inspektoren von Vertretern der Regierung dieser Vertragspartei begleitet, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Arbeit der genannten Inspektoren hierdurch nicht verzögert oder auf andere Weise behindert wird.

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

5) Der Rat übermittelt durch den Generalsekretär allen Parteien eine Kopie jedes Berichts mit den Ergebnissen der Sonderinspektionen.

6) Ferner übermittelt der Rat durch den Generalsekretär dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Weiterleitung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Vollversammlung sowie dem Rat der Organisation Amerikanischer Staaten zu dessen Information eine Kopie jedes Berichts über die Ergebnisse der Sonderinspektionen, die nach Paragraph 1, Buchstabe (b), Ziffern (I) und (II) dieses Artikels durchgeführt werden.

7) Die Einberufung einer Sondersitzung der Generalkonferenz zum Zwecke einer Diskussion des Berichts über die Ergebnisse jeder Sonderinspektion kann durch den Rat beschlossen oder von jeder Vertragspartei beantragt werden. In diesem Falle unternimmt der Generalsekretär unverzüglich die notwendigen Schritte zur Einberufung der beantragten Sondersitzung.

8) Die Generalkonferenz, die auf Grund dieses Artikels zu einer Sondersitzung einberufen wird, kann Empfehlungen an die Vertragsparteien richten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Weiterleitung an den Sicherheitsrat und die Vollversammlung Berichte übermitteln.

### Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke

**ARTIKEL 17** — Keine Bestimmung dieses Vertrages kann das Recht der Vertragsparteien präjudizieren, im Einklang mit diesem Vertrag die Kernenergie für friedliche Zwecke und insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt zu nutzen.

### Explosionen für friedliche Zwecke

**ARTIKEL 18** — 1) Die Vertragsparteien können Versuche mit nuklearen Vorrichtungen für friedliche Zwecke ausführen — einschließlich solcher Explosionen, für die Geräte notwendig sind, die auch für Kernwaffen verwendet werden, oder zu diesem Zweck mit Dritten zusammenarbeiten, wenn sie sich dabei in Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels und der anderen Artikel dieses Vertrages, insbesondere der Artikel 1 und 5 befinden.

2) Vertragsparteien, die eine solche Explosion ausführen oder daran mitwirken wollen, müssen die Behörde und die Internationale Atomenergie-Behörde so rechtzeitig, wie es die Umstände erfordern, über das Datum der Explosion unterrichten und gleichzeitig die folgenden Informationen beifügen:

(a) Art und Herkunft des nuklearen Geräts; (b) Ort und Zweck der geplanten Explosion; (c) die Verfahren, die zur Einhaltung von Paragraph 3 dieses Artikels Anwendung finden; (d) die voraussichtliche Sprengkraft; (e) möglichst vollständige Informationen über einen etwaigen radioaktiven Niederschlag als Folge der Explosion oder der Explosionen und über die Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren gegenüber der Bevölkerung, der Flora und Fauna und dem Territorium einer anderen Vertragspartei oder anderer Vertragsparteien getroffen wurden.

3) Der Generalsekretär und das vom Rat und der Internationalen Atomenergie-Behörde benannte technische Personal können alle Vorbereitungen einschließlich der Explosion beobachten und haben ungehinderten Zugang zu allen Orten im Umkreis der Explosion, um sich davon zu überzeugen, daß die Vorrichtung und das bei dem Versuch angewandte Verfahren den nach Paragraph 2 dieses Artikels vorgelegten Angaben und den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages entspricht.

4) Die Vertragsparteien können die Mitarbeit Dritter für den in Paragraph 1 dieses Artikels genannten Zweck in Übereinstimmung mit den Paragraphen 2 und 3 in Anspruch nehmen.

### Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

**ARTIKEL 19** — 1) Die Behörde kann mit der Internationalen Atomenergie-Behörde von der Generalkonferenz zu genehmigende Übereinkünfte schließen, die geeignet sind, die wirksame Durchführung des mit diesem Vertrag errichteten Kontrollsystems zu erleichtern.

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

2) Die Behörde kann gleichfalls mit anderen internationalen Organisationen oder Körperschaften in Verbindung treten, insbesondere mit solchen, die in Zukunft zur Überwachung der Abrüstung und von Maßnahmen zur Rüstungskontrolle in irgendeinem Teil der Welt geschaffen werden.

3) Die Vertragsparteien können, falls sie es für zweckmäßig halten, die Unterstützung der Interamerikanischen Kernenergiekommission in allen technischen Fragen beantragen, die mit der Anwendung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, sofern die Befugnisse, die dieser Kommission nach ihrem Statut zustehen, dies zulassen.

### Maßnahmen im Falle einer Verletzung des Vertrages

**ARTIKEL 20** — 1) Die Generalkonferenz soll von allen Fällen Kenntnis nehmen, in denen nach ihrer Auffassung eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht voll erfüllt. Sie macht die betreffende Partei darauf aufmerksam, indem sie entsprechende Empfehlungen an diese richtet.

2) Falls nach Ansicht der Generalkonferenz die Nichterfüllung eine Verletzung des Vertrages darstellt, die Frieden und Sicherheit gefährden könnte, unterrichtet sie gleichzeitig den Sicherheitsrat und die Generalversammlung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie den Rat der Organisation Amerikanischer Staaten. Die Generalkonferenz berichtet gleichfalls der Internationalen Atomenergie-Behörde in solchen Fällen, die in bezug auf deren Statut relevant sind.

### Die Vereinten Nationen und die Organisation Amerikanischer Staaten

**ARTIKEL 21** — Keine Bestimmung dieses Vertrages darf so ausgelegt werden, als beeinträchtigt sie die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Charta der Vereinten Nationen oder — im Falle einer Mitgliedschaft in der Organisation Amerikanischer Staaten — aus bestehenden regionalen Verträgen.

### Privilegien und Immunitäten

**ARTIKEL 22** — 1) Die Behörde genießt auf dem Territorium jeder Vertragspartei die Rechtsstellung, die Privilegien und Immunitäten, die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Verwirklichung ihrer Ziele notwendig sind.

2) Vertreter der Vertragsparteien, die bei der Behörde akkreditiert sind, und Beamte der Behörde genießen ebenfalls die Privilegien und Immunitäten, die zur Ausübung ihrer Funktionen notwendig sind.

3) Die Behörde kann Vereinbarungen mit den Vertragsparteien abschließen, um Einzelheiten der Anwendung der Paragraphen 1 und 2 dieses Artikels zu regeln.

### Notifizierung anderer Vereinbarungen

**ARTIKEL 23** — Nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, soll das Sekretariat unverzüglich über jede internationale Vereinbarung unterrichtet werden, die eine der Vertragsparteien über eine Frage abschließt, die diesen Vertrag betrifft; das Sekretariat wird diese Vereinbarung registrieren und sie den anderen Vertragsparteien notifizieren.

### Regelung von Streitigkeiten

**ARTIKEL 24** — Falls die betreffenden Parteien keinen anderen Modus der friedlichen Regelung vereinbaren, soll jede nichtgeregelte Frage oder Streitigkeit, die die Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages betrifft, mit Zustimmung der streitenden Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden.

### Unterzeichnung

**ARTIKEL 25** — 1) Der Vertrag steht unbefristet zur Unterzeichnung offen: (a) allen Republiken Lateinamerikas; (b) allen anderen souveränen Staaten der westlichen Hemi-

## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

sphäre, die in ihrer Gesamtheit südlich des 35. Grades nördlicher Breite liegen, und — mit den in Paragraph 2 dieses Artikels genannten Ausnahmen — allen Staaten, die die Souveränität erhalten, wenn sie von der Generalkonferenz zugelassen werden.

2) Die Generalkonferenz wird keinen Beschluß über die Zulassung einer politischen Einheit fassen, deren Territorium zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag zur Unterzeichnung aufgelegt wird, ganz oder teilweise Gegenstand eines Streites oder Anspruches zwischen einem außerkontinentalen Land und einem oder mehreren lateinamerikanischen Staaten ist, solange der Streit nicht mit friedlichen Mitteln beigelegt wurde.

### Ratifikation und Hinterlegung

**ARTIKEL 26** — 1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

2) Dieser Vertrag und die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko hinterlegt, die als Depositarregierung bestimmt wird.

3) Die Depositarregierung wird den Regierungen der Signatarstaaten beglaubigte Abschriften dieses Vertrages übersenden und ihnen die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde notifizieren.

### Vorbehalte

**ARTIKEL 27** — Dieser Vertrag erlaubt keine Vorbehalte.

### Inkrafttreten

**ARTIKEL 28** — 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraph 2 und 3 dieses Artikels tritt dieser Vertrag für die Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Übergabe der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag an die Depositarregierung durch die Regierungen der in Artikel 25 genannten Staaten, die an dem Tage bestehen, an dem der Vertrag zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und die nicht unter die Bestimmungen des Artikels 22, Paragraph 2, fallen; (b) Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I<sup>3)</sup> zu diesem Vertrag durch alle außerkontinentalen und kontinentalen Staaten, die de jure oder de facto internationale Verantwortung für Territorien tragen, die im Anwendungsbereich des Vertrages liegen; (c) Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls II<sup>4)</sup> dieses Vertrages durch alle Staaten, die Kernwaffen besitzen; (d) Abschluß von bilateralen Vereinbarungen über die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Atomenergie-Behörde nach Maßgabe des Artikels 13 dieses Vertrages.

2) Allen Signatarstaaten steht unbefristet das Recht zu, ganz oder teilweise auf die im vorstehenden Paragraphen niedergelegten Voraussetzungen zu verzichten. Sie können das durch eine Erklärung tun, die ihrer Ratifikationsurkunde als Annex beigefügt wird und die zum Zeitpunkt der Hinterlegung oder später abgegeben werden kann. Für die Staaten, die von diesem Recht Gebrauch machen, tritt dieser Vertrag mit der Hinterlegung der Erklärung oder zu einem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Voraussetzungen erfüllt sind, für die ein Verzicht nicht ausdrücklich erklärt worden ist.

3) Sobald dieser Vertrag im Einklang mit den Bestimmungen von Paragraph 2 für elf Staaten in Kraft getreten ist, wird die Depositarregierung eine vorbereitende Tagung dieser Staaten einberufen, damit die Behörde errichtet werden und ihre Arbeit aufnehmen kann.

4) Nachdem der Vertrag für alle Staaten des Gebietes in Kraft getreten ist, wird das Auftreten einer neuen Macht, die sich im Besitz von Kernwaffen befindet, die Durch-

<sup>3)</sup> Das Protokoll I soll die in Frage kommenden Staaten verpflichten, in den Hoheitsgebieten, „für die sie de jure oder de facto international verantwortlich sind“ und die innerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages liegen, den „Status der Denuklearisierung“ zu respektieren.

<sup>4)</sup> Wichtigster Punkt des Protokolls II ist eine Verpflichtung der in Frage kommenden Staaten, „gegen die Vertragspartner weder Kernwaffen noch die Drohung des Einsatzes von Kernwaffen zu verwenden“.



## DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

führung des Vertrages für diejenigen Staaten aussetzen, die ihn ohne Verzicht auf Paragraph 1, Buchstabe (c), dieses Artikels ratifiziert haben, sofern sie dies beantragen; der Vertrag bleibt solange ausgesetzt, bis die neue Macht auf eigene Initiative oder nach Aufforderung der Generalkonferenz das Zusatzprotokoll unterzeichnet hat.

### Änderungen

**ARTIKEL 29** — 1) Jede Vertragspartei kann Änderungen zu diesem Vertrag einbringen und sie dem Rat durch den Generalsekretär zuleiten, der sie allen anderen Vertragsparteien und außerdem den übrigen Unterzeichnern im Hinblick auf Artikel 6 übermittelt. Der Rat beruft durch den Generalsekretär unmittelbar nach der Tagung der Unterzeichner eine Sondersitzung der Generalkonferenz ein, um die unterbreiteten Vorschläge zu prüfen, für deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien notwendig ist.

2) Die angenommenen Änderungen treten in Kraft, sobald die Voraussetzungen des Artikels 28 dieses Vertrages erfüllt sind.

### Geltungsdauer und Kündigung

**ARTIKEL 30** — 1) Dieser Vertrag ist unbegrenzt und bleibt unbefristet in Kraft. Jede Partei kann ihn jedoch durch Notifizierung an den Generalsekretär der Behörde kündigen, wenn nach Ansicht des kündigenden Staates Umstände eingetreten sind oder eintreten können, die den Inhalt des Vertrages oder der beigefügten Zusatzprotokolle I und II angehen oder seine höchsten Interessen und Frieden und Sicherheit einer oder mehrerer Vertragsparteien berühren.

2) Die Kündigung wird drei Monate nach Übermittlung der Notifikation des betreffenden Unterzeichnerstaates an den Generalsekretär der Behörde wirksam. Der Generalsekretär soll seinerseits die Notifikation unverzüglich den anderen Vertragsparteien und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Information des Sicherheitsrates und der Vollversammlung der Vereinten Nationen mitteilen. Ferner setzt er den Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten davon in Kenntnis.

### Authentische Texte und Registrierung

**ARTIKEL 31** — Dieser Vertrag, dessen spanischer, chinesischer, englischer, französischer, portugiesischer und russischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird von der Depositärregierung entsprechend Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert. Die Depositärregierung notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Änderungen, die diesen Vertrag betreffen, und informiert darüber den Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten.

### Übergangartikel

Die Kündigung der Erklärung nach Artikel 28, Paragraph 2, unterliegt dem gleichen Verfahren wie die Kündigung des Vertrages mit der Ausnahme, daß sie mit dem Datum der Übermittlung der entsprechenden Notifikation wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nach Hinterlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten diesen Vertrag im Namen ihrer betreffenden Regierungen unterzeichnet.

Geschehen in Mexiko, Bundesdistrikt, am 14. Tag des Februar, Neunzehnhundertundsiebenundsechzig.